

## Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur

Stadtwerke Niesky GmbH

gültig ab: 01. Jan 2020

Die Entgelte sind Nettopreise und bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und Umsatzsteuer.

### Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung (RLM/ZSGM)

Entnahme in		Jahrespreissystem				Monatspreissystem	
		b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a		§ 19 Abs. 1 StromNEV	
		Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/Monat	Arbeit Ct/kWh
Mittelspannung *	MS	14,00	3,26	77,90	0,71	12,98	0,71
Umspannung MS/NS	MS/NS	16,00	4,42	113,08	0,54	18,85	0,54
Niederspannung	NS	28,61	4,46	81,66	2,33	13,61	2,33

\* Bei einer Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein Mengenaufschlag von 2,10 % auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

### Blindstrom

Für die Blindarbeit in der Hochtarifzeit, die 50 % der Wirkarbeit in der Hochtarifzeit überschreitet, werden 1,00 Ct/kvarh (netto) berechnet.

Als Hochtarifzeit gilt: Montag-Freitag von 06.00 - 22.00 Uhr und Samstag von 6.00 - 13.00 Uhr. Alle übrigen Zeiten gelten als Niedertarifzeit.

### Netznutzungsentgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

Benutzungsdauer Leistung in		bis 200 h	200 bis 400 h	bis 600 h
		Euro/kW/a	Euro/kW/a	Euro/kW/a
Mittelspannung	MS	34,99	41,99	48,99
Umspannung MS/NS	MS/NS	39,99	47,99	55,99
Niederspannung	NS	71,51	85,82	100,12

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden.

Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

### Netznutzungsentgelt für Kunden ohne Lastgangmessung (SLP)

Kleinkundengruppe (SLP NS)		Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Haushalt/Kleingewerbe	ohne Bedarfsartendifferenzierung	35,28	6,12
Elektro-Speicherheizungen	steuerbar	0,00	3,00
Wärmepumpen	steuerbar	0,00	4,25

### Jahresentgelte für Messstellenbetrieb MSB (incl. Messung)

#### **Kunden mit Lastgangmessung**

MSB incl. monatlicher Messung	MSB Euro/a
MS-Lastprofil inkl. Wandlersatz	492,24
Preisabschlag MS-Wandlersatz	187,68
NS-Lastprofil inkl. Wandlersatz	315,36
Preisabschlag NS-Wandlersatz	18,00

#### **Kunden ohne Lastgangmessung**

MSB incl. jährlicher Messung	MSB Euro/a	
Eintarif	6,60	
Doppeltarif (ohne TSA)	13,32	
Zweirichtungszähler	13,32	
Maximumzähler/intelligenter Zähler	37,96	
Zusatzmessung	Euro/Messung	1,56

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten.

Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

#### **Zusatzeinrichtungen**

MSB	MSB Euro/a
I-Wandler	18,00
Tarifschaltuhr	15,00
GSM-Modem	60,00

### Netzumlagen ( § 19 StromNEV-, KWK-, Offshore-, AbLaV-Umlage )

Die aktuell zu berechnenden Umlagen sind unter folgendem Internetlink abrufbar:

<http://www.netztransparenz.de>

Entnahme je Abnahmestelle	Umlage Kategorie	§19 StromNEV Ct/kWh	KWK**/*** Ct/kWh	Offshore*** Ct/kWh	AbLaV Ct/kWh
bis 1.000.000 kWh	A', B', C'	0,358	0,226	0,416	0,007
> 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	B'	0,050			
> 1.000.000 kWh stromintensiv *	C'	0,025			

\* Stromkosten im Vorjahr > 4 % des Umsatzes nach § 277 HGB

\*\* gilt nicht für Unternehmen mit Begrenzungsbescheid des BAFA nach §§ 63 ff. EEG 2017 (hier erfolgt die Umlagenverrechnung direkt vom ÜNB)

\*\*\* abweichende Umlage durch Privilegierungstatbestände nach §§ 27 .. 27c KWKG 2017 möglich

Die veröffentlichten Umlagen sind ohne Gewähr und richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber.

### Konzessionsabgabe

Kundengruppe	Konzessionsabgabe Ct/kWh
Tariffkunden (außerhalb Schwachlast)	1,32
Tariffkunden (Schwachlast)	0,61
Sondervertragskunden	0,11

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen. Fassung vom 9.1.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477).

Die Stadtwerke Niesky GmbH behält sich eine Anpassung der aufgeführten Entgelte, Bedingungen und gesetzlichen Abgaben nach Vorlage einer entsprechenden behördlichen bzw. gerichtlichen Entscheidung oder Anordnung des Gesetzgebers insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen, regulatorischen Vorgaben oder gerichtlichen Verfahren vor.